



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel,  
Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 23.12.2022

### **Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) VI – Um- gang mit Opfern und Angehörigen**

Ein weiterer Aspekt der Forderungen der Mitglieder des ersten NSU-Untersuchungs-  
ausschusses des Landtags in Bayern (Drs. 16/17740) betrifft den Umgang mit Opfern  
und Angehörigen.

Gemeinsame Forderungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

- Telekommunikationsüberwachungen gegenüber den Angehörigen von Mord-  
opfern dürfen keine Standardmaßnahmen sein;
- Prüfung eines rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrunds bei  
Ermittlungsverfahren bei Gewaltdelikten gegen Opfer mit Migrationshintergrund  
müssen Standard sein;
- durchgängige Dokumentation dieser Ermittlungen.

Zusätzliche Forderungen der Ausschussmitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

- Aufforderung an die Staatsregierung, in Zusammenarbeit mit der Beauftragten  
für die Angehörigen der Opfer, diesen die ihnen zustehenden Hilfen, auch für  
die Beteiligung an dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) München,  
unbürokratisch zukommen zu lassen;
- Ausgliederung und dauerhafte eigenständige Führung der Eltern- und Opfer-  
beratung. Finanzierung zusätzlicher mobiler Beratungsteams.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam  
oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-  
führen)? ..... 3
  2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um-  
setzung ab (bitte jeweils begründen)? ..... 3
  3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung um-  
gesetzt? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 6

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 23.01.2023

### Vorbemerkung

Nach Aufdeckung der Terrorzelle „NSU“ im November 2011 konnten dieser Zelle die „Česká“-Mordserie, der Polizistenmord in Heilbronn sowie weitere Delikte zugeordnet werden, die bis zu diesem Zeitpunkt ungeklärt waren.

Es wurden auf Bundesebene sowie in mehreren Bundesländern, unter anderem auch in Bayern, parlamentarische Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die sich mit dem Behördenhandeln in diesen Fällen beschäftigten und der Frage nachgingen, welche Umstände dazu geführt hatten, dass die Delikte in der Vergangenheit nicht geklärt werden konnten und die Terrorzelle so lange unentdeckt blieb. Parallel beschäftigte sich anlässlich der Aufdeckung der Zelle auch eine Bund-Länder-Kommission mit dem Thema „Rechtsterrorismus“ (BLKR).

In ihren Abschlussberichten vom Mai 2013 (Bund-Länder-Kommission), Juli 2013 (Untersuchungsausschuss NSU Bayern) und September 2013 (Untersuchungsausschuss NSU Bund) gaben diese Gremien als Schlussfolgerung ihrer Untersuchungen Empfehlungen für Änderungen im Bereich der Sicherheitsbehörden ab, um erkannte Fehler in Zukunft zu vermeiden.

Aufgrund der Schlussfolgerungen der Untersuchungsausschüsse und der Bund-Länder-Kommission wurde für den polizeilichen Bereich mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern (StMI) vom 25.09.2013 die Arbeitsgruppe NSU (AG NSU) eingesetzt.

Die AG NSU sollte auf Basis der gemeinsamen Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses Bund, des ersten NSU-Untersuchungsausschusses Bayern sowie der Empfehlungen der BLKR, soweit sie den Bereich der Bayerischen Polizei betreffen, den Umsetzungsgrad der von den Ausschüssen und der Kommission empfohlenen Änderungen überprüfen sowie den Handlungsbedarf ermitteln.

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind daher zum Teil Ausfluss aus der Arbeit der AG NSU (Stand des Abschlussberichts: Oktober 2014) sowie des Weiteren bereits die Fortentwicklung dieser Arbeit.

1. **Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)?**
2. **Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um-setzung ab (bitte jeweils begründen)?**
3. **Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung umgesetzt?**

Die Fragen 1 bis 3 werden zum jeweiligen Tired bzw. aufgrund des Sachzusammenhangs teilweise gemeinsam beantwortet.

- Telekommunikationsüberwachungen gegenüber den Angehörigen von Mordopfern dürfen keine Standardmaßnahmen sein;

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses kamen in ihrer gemeinsamen Bewertung zum Ergebnis, dass „[a]ngesichts der Schwere des Eingriffs in grundgesetzlich garantierte Rechtsgüter der Betroffenen [...] es Bedenken [begegnet], wenn Telekommunikationsüberwachungen gegenüber den Angehörigen von Mordopfern von Polizeibeamten als Standardmaßnahme bezeichnet werden“ (vgl. Ziffer 3.9 der Drs. 16/17740 vom 10.07.2013).

Diese Bedenken werden durch das StMI geteilt. Derart eingriffsintensive Maßnahmen wie die Telekommunikationsüberwachung unterliegen strengen gesetzlichen Regelungen (§§ 100a ff Strafprozessordnung – StPO) und im Hinblick auf die Anordnungs-kompetenz insbesondere dem sogenannten Richtervorbehalt (§ 100e StPO). Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung einer solchen Ermittlungsmaßnahme stets einzelfallbezogen zu prüfen und keinesfalls als Standardmaßnahme zu betrachten.

- Prüfung eines rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrunds bei Ermittlungsverfahren bei Gewaltdelikten gegen Opfer mit Migrationshintergrund müssen Standard sein;
- durchgängige Dokumentation dieser Ermittlungen.

Die beiden Tireds werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam be-antwortet.

In ihrer gemeinsamen Schlussfolgerung kamen die Mitglieder des Untersuchungs-ausschusses zum Ergebnis, dass „[d]ie ausführliche Prüfung eines möglichen rechts-extremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrunds bei Gewaltdelikten gegen Opfer mit Migrationshintergrund [...] genauso zum Standard bei Ermittlungsverfahren gehören [sollte], wie die intensive Überprüfung des sozialen und familiären Hintergrunds der Opfer“ (vgl. Ziffer 4.3.3 der Drs. 16/17740 vom 10.07.2013).

Eines der Hauptthemenfelder der eingangs beschriebenen AG NSU war die polizei-liche Sachbearbeitung im Bereich der herausragenden Gewaltdelikte. Hierzu er-arbeitete Empfehlungen der AG NSU bildeten wiederum die Grundlage für die Er-arbeitung einer bayernweiten Rahmenkonzeption zur Bewältigung herausragender Kapitaldelikte.

Die Rahmenkonzeption führt im Hinblick auf Tat- und Täterhypothesen ausdrücklich aus, dass diese zunächst grundsätzlich ohne Vorfestlegungen entwickelt werden sol-len. Für den Fall, dass sich zeitnah kein konkretes Motiv abzeichnet, ist der Sachver-halt jedoch ausdrücklich auch auf eine politische Motivation hin abzu prüfen. Hierbei

sind sowohl die polizeilichen Staatsschutzstellen wie auch die Verfassungsschutzbehörden mit einzubeziehen. Alle Maßnahmen im Hinblick auf die Motivprüfung sowie die Einbindung anderer Fachgebiete bzw. Dienststellen sind gemäß Rahmenkonzeption in geeigneter Form zu dokumentieren.

- Aufforderung an die Staatsregierung, in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für die Angehörigen der Opfer, diesen die ihnen zustehenden Hilfen, auch für die Beteiligung an dem Verfahren vor dem OLG München, unbürokratisch zukommen zu lassen;
- Ausgliederung und dauerhafte eigenständige Führung der Eltern- und Opferberatung. Finanzierung zusätzlicher mobiler Beratungsteams.

Die beiden Tirets werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bereits genannte bayernweite Rahmenkonzeption zur Bewältigung herausragender Kapitaldelikte befasst sich auch mit Aspekten der Betreuung bzw. wurde hier die Betreuung von Angehörigen und Opfern im Rahmen von kriminalpolizeilichen Sonderkommissionen neu geregelt. Hieraus hat sich die Einrichtung eines eigenen Einsatzabschnitts „Betreuungsmaßnahmen“ als Standardmaßnahme etabliert. Kernaufgabe dieses Einsatzabschnitts, der mit speziell geschulten Beamten mit kriminalpolizeilichem bzw. kriminaltaktischem Erfahrungswissen besetzt werden soll, ist die ermittlungsbegleitende Betreuung von Opfern und/oder deren Angehöriger in der Regel für die Gesamtdauer des Ermittlungsverfahrens sowie die Kontaktaufnahme bzw. Vermittlung von/an externe(n) Kriseninterventionsdienste(n) (insbesondere auch bei erforderlichen Umfeldbetreuungen, z. B. bei Mitschülern oder Anwohnern).

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch die bayernweit umgesetzte „Rahmenkonzeption Polizeiliche Betreuung von Opfern und Angehörigen“. Diese beschreibt die Grundsätze der fachthematischen und einsatzorientierten Aufbau- und Ablaufstrukturen der polizeilichen Betreuung, insbesondere bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen und sogenannten „größeren Gefahren- und Schadenslagen“. In der Praxis wird sich jedoch regelmäßig auch ein Betreuungserfordernis aus anderen polizeilichen Sachverhalten ergeben. Die Rahmenkonzeption bietet auch für diese Fälle einen geeigneten fachlichen Anhalt.

In den Verbänden wurden hierzu polizeiliche Betreuungsgruppen gebildet, um in entsprechenden Einsatzlagen über qualifiziertes Personal für die polizeiliche Opfer- und Angehörigenbetreuung zu verfügen. Der Begriff der „polizeilichen Betreuung“ ist hier als Maßnahmenbündel zu verstehen und umfasst die Gesamtstruktur und Maßnahmen der Fachdienste zur Prävention sowie zur kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen, Vermisste und nichtpolizeiliche Einsatzkräfte. Die Bayerische Polizei sieht im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung vor, die menschlichen Bedarfe von Opfern und deren Angehörigen durch einen ganzheitlichen und interdisziplinären Betreuungsansatz in Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern, wie weiteren Behörden und Professionen, zu berücksichtigen, ohne hierbei Aufgaben anderer Akteure zu übernehmen. Die Betreuung ist somit weder alleinige noch abschließende Aufgabe der Bayerischen Polizei.

Darüber hinaus wurde zur Optimierung der schon bestehenden Hinweise und Dokumentationspflichten im Rahmen der Sachbearbeitung Folgendes ergänzend umgesetzt:

- Aufnahme des polizeilichen Formblatts „Erklärung der/des Geschädigten auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz“ als Pflichtfeld im Rahmen der Zeugenvernehmung durch die Polizei.
- Aushändigung von Informationen bzw. Antragsformularen zur „Stiftung Opferhilfe Bayern“ in geeigneten Fällen durch die Polizei.
- Verbindliche Dokumentation der Aushändigung des „Antrags“ und des „Merkblatts auf Billigkeitsentschädigung bei extremistischen Übergriffen“ an Opfer durch den Sachbearbeiter des polizeilichen Staatsschutzes.
- Grundlegende Überarbeitung des bundesweiten „Merkblatts über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“ (Stand 30.01.2017) auf Deutsch sowie in diversen fremdsprachlichen Fassungen. Dieses wird verpflichtend im Rahmen der Anzeigenaufnahme durch die Polizei ausgehändigt.
- Sensibilisierung aller Polizeibeamtinnen und -beamten in Bayern zum Thema Opferschutz über das Opferschutz-Portal im IntraPol der Bayerischen Polizei, um Opfererwartungen gerecht werden zu können und zur Bewältigung von Opfersituationen, mit denen die Polizei konfrontiert wird.
- Des Weiteren stehen bei allen Polizeipräsidien in Bayern die sog. „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsoffer“ (BPfK) als Ansprechpartner für (potenzielle) Gewaltopfer zur Verfügung. Eine wesentliche Aufgabe der BPfK ist insbesondere die Information und Unterstützung von Opfern nach körperlicher, aber auch seelischer Gewalt und damit die weitere Verhinderung von (Gewalt-)Straftaten (unter Beachtung des Legalitätsprinzips).
- Bayernweite Umsetzung eines Flyers für Geschädigte rechter, rassistischer oder antisemitischer Straftaten, welcher inhaltlich bei den Geschädigten die aktive Bereitschaft zur Anzeigenerstattung stärken soll und somit der Aufklärung von Straftaten und deren Erscheinungsformen dient.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.